



## Tierseuchenrechtliche Regelungen für Schweinehalter

Das neue EU-Tiergesundheitsrecht enthält Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen, die auf Tiere oder Menschen übertragbar sind. Diese neuen EU-Regelungen sind seit dem 21. April 2021 in allen Mitgliedsstaaten unmittelbar anzuwenden.

Das nachfolgende Merkblatt enthält wichtige tierseuchenrechtliche Regelungen für alle Schweinehaltungen, unabhängig von der Größe des Tierbestandes. Diese gelten ebenfalls für Minipigs und Hängebauchschweine.

**Vorab beachten Sie bitte Folgendes.** Diese Aufstellung dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht eine gründliche Auseinandersetzung mit den aktuellen, für jeden Tierhalter verbindlichen Rechtsvorschriften. Als Tierhalter sind Sie verpflichtet, sich über eintretende Rechtsänderungen und damit verbundenen Änderungen der Verpflichtungen zu informieren. Ferner unterscheidet der Gesetzgeber nicht, ob das Schwein als Hobbytier, zur Zucht oder zur Mast gehalten werden. Für den Gesetzgeber handelt es sich um eine Tierart, die verheerende Seuchen mit gravierenden Auswirkungen für die Tierhaltungen, den Handel und die Wirtschaft des betroffenen Staates verbreiten können.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsbereiche bleiben davon unberührt.

**Das Nichtbefolgen der Verpflichtungen stellen Verstöße gegen geltendes Recht dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden können. Bei Fragen die Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz gerne zur Verfügung.**

### **Begriffsbestimmungen (Art. 4 VO (EU) Nr. 2016/429 i.V.m. Art. 2 VO (EU) Nr. 2019/2035)**

**Unternehmer:** alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte;

**Betrieb:** jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an denen vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; Tierarztpraxen oder Tierkliniken;

**Landtiere:** Vögel, Landsäugetiere, Bienen und Hummeln;

**Schwein:** ein Huftier der Gattungen *Babyrousa* ssp., *Hylochoerus* ssp., *Phacochoerus* ssp., *Porcula* ssp., *Potamochoerus* ssp., *Sus* ssp. aus der Familie der Suidae;

**Zuchtmaterial:** Samen, Eizellen und Embryonen, die zur künstlichen Fortpflanzung bestimmt sind; Bruteier;

## **Anzeigespflicht der Tierhaltung**

Gemäß Artikel 84 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 haben die Unternehmer der Betriebe mit vorübergehender oder dauerhafter Haltung von Tieren, in denen Landtiere gehalten werden, vor Aufnahme der Tätigkeit folgende Schritte zur Registrierung zu unternehmen:

Information der zuständigen Behörde über die Tätigkeit mit folgenden Angaben:

- ✚ Name und Anschrift des Unternehmens und des Betriebes (Standort der Tierhaltung);
- ✚ Arten und Anzahl der gehaltenen Landtiere;
- ✚ Art des Betriebes (Art der Haltung).

Änderungen im betroffenen Betrieb sind ebenfalls mitzuteilen.

Die zuständige Behörde (beauftragte Stelle in Hessen: HVL) weist jedem Betrieb und Unternehmer eine individuelle Registriernummer zu.

Die Anzeige hat beim zuständigen **Veterinäramt (Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz)**, beim **Hessischen Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. (HVL) in Alsfeld** und bei der **Hessischen Tierseuchenkasse in Wiesbaden** zu erfolgen.

Dies ist wichtig, um im Falle des Ausbruchs von Tierseuchen die Tierhaltungen in der Umgebung schnell identifizieren zu können. Wer die Tierhaltung nicht anzeigt, handelt ordnungswidrig.

### **Adressen:**

**HVL**, An der Hessenhalle 1, 36304 Alsfeld, Tel.: 06631 / 7 84 50,  
Fax: 06631 / 7 84 78, E-Mail: kontakt@hvl-alsfeld.de

**Hessische Tierseuchenkasse**, Mainzer Str. 17, 65185 Wiesbaden, Tel.: 0611 / 940 83 0,  
Fax: 06 11 / 940 83 33, E-Mail: zentrale@hessischetierseuchenkasse.de

## **Führung von Aufzeichnungen (Bestandsregister)**

Gemäß Artikel 102 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 in Verbindung mit Artikel 22 und 23 der Verordnung (EU) Nr. 2019/2035 müssen Unternehmer registrierter oder zugelassener Betriebe, in denen Schweine gehalten werden, Aufzeichnungen führen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- ✚ die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs der Tiere, den Ursprungsort, das Zugangsdatum, wenn diese aus einem anderen Betrieb stammen;
- ✚ die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Tiere, den Bestimmungsort, das Abgangsdatum, wenn diese den Betrieb verlassen;
- ✚ die Arten, Kategorien und Anzahl der gehaltenen Tiere in ihrem Betrieb;
- ✚ den Identifizierungscode eines jeden im Betrieb gehaltenen gekennzeichneten Tieres, wie auf dem Identifizierungsmittel angezeigt;
- ✚ den ursprünglichen Identifizierungscode eines jeden gekennzeichneten Tieres, wenn dieser geändert wurde und der Änderungsgrund;
- ✚ die Art des elektronischen Kennzeichens oder der Tätowierung und die Lage, falls an dem Tier angebracht;

- ✚ das Datum des natürlichen Todes, der Schlachtung oder des Verlustes eines jeden Tieres im Betrieb;
- ✚ die Dokumente, die gehaltene Tiere, die in ihrem Betrieb ankommen oder diesen verlassen, begleiten müssen;
- ✚ die Mortalität bei in ihren Betrieben gehaltenen Landtieren;
- ✚ Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, Überwachung, Behandlungen, Testergebnisse und sonstige relevante Informationen entsprechend
  - der Arten und Kategorien der in dem Betrieb gehaltenen Landtiere;
  - der Erzeugungsart;
  - der Art und Größe des Betriebs;
- ✚ die Ergebnisse von Tiergesundheitsbesuchen.

Sind die Schweine, die in dem Betrieb gehalten werden, nur mit der individuellen Identifizierungsnummer ihres Geburtsbetriebs (**Betriebsohrmarke**) gekennzeichnet, gilt folgendes:

Für jede Gruppe mit derselben individuellen Identifizierungsnummer des Geburtsbetriebs (Betriebsohrmarke) wird aufgezeichnet:

- das Geburtsdatum eines jeden Tieres, das in dem Betrieb gehalten wird;
- das Datum des natürlichen Todes, der Schlachtung oder des Verlustes eines jeden Tieres in dem Betrieb;
- die Art des elektronischen Kennzeichens oder der Tätowierung und die Lage, falls an dem Tier angebracht;
- den ursprünglichen Identifizierungscode eines jedes gekennzeichneten Tieres, wenn dieser geändert wurde, und den Änderungsgrund;
- die Gesamtzahl der Tiere in dieser Gruppe.

Die Aufzeichnungen werden auf Papier oder in elektronischer Form in dem betreffenden Betrieb geführt und müssen mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen sind der Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz auf Verlangen vorzulegen.

### **Kennzeichnung**

Gemäß Artikel 115 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 in Verbindung mit Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 2019/2035 in Verbindung mit Artikel 15, 17, 18 und 19 der Verordnung (EU) Nr. 2021/520 sind Schweine wie folgt zu kennzeichnen:

- ✚ Die Kennzeichnung hat nach Ablauf einer Höchstfrist von nicht mehr als 9 Monaten zu erfolgen. Verlässt das Tier vor dem 9. Monat den Betrieb, ist die Kennzeichnung jedoch vor dem Verbringen aus dem Betrieb durchzuführen.
- ✚ Das Schwein ist mit einer herkömmlichen Ohrmarke oder einer elektronischen Ohrmarke zu kennzeichnen. Die Ohrmarke wird an das Ohr des Tieres angebracht. Die Ohrmarke enthält entweder die individuelle Registriernummer des Geburtsbetriebes oder des letzten Betriebes in der Lieferkette.
- ✚ Die Kennzeichnung muss sichtbar, lesbar und unauslöschlich angezeigt werden.
- ✚ Die Kennzeichnung darf nicht ohne Genehmigung der zuständigen Behörde entfernt, verändert oder ersetzt werden.
- ✚ Verliert ein Schwein das Kennzeichen oder ist das Kennzeichen unlesbar geworden, so hat der Tierhalter das Tier erneut zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen.

- ✚ Schweine dürfen nur übernommen werden, soweit diese ordnungsgemäß gekennzeichnet sind.

Schweine aus Drittländern müssen innerhalb von 20 Tagen mit den in den Mitgliedstaaten zugelassenen Kennzeichnungen neu gekennzeichnet werden. Stammen die Tiere jedoch aus EU-Mitgliedstaaten, werden die Ohrmarken beibehalten.

Die erforderlichen Ohrmarken sind beim HVL erhältlich.

### **Aufzeichnungspflicht in der elektrischen Datenbank (HI-Tier)**

Gemäß Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 2019/235 müssen folgende Informationen in der elektronischen Datenbank (HI-Tier) aufgezeichnet werden:

- ✚ individuelle Registriernummer des Betriebes;
- ✚ Name und Anschrift des Unternehmers des Betriebes;
- ✚ Gesamtzahl der Tiere;
- ✚ individuelle Registriernummer des Herkunfts- und Bestimmungsbetrieb;
- ✚ Zugangs- oder Abgangsdatum.

Die Aufzeichnungen können beim **HVL in Aisfeld** in schriftlicher Form **oder** auf elektronischem Wege (per Internet) direkt an die zentrale Datenbank (HI-Tier) erfolgen.

### **Anzeige von Bestandsveränderungen in der elektrischen Datenbank (HI-Tier)**

Gemäß Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 2019/235 in Verbindung mit Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 2021/520 sind folgende Daten bei der Verbringung in und aus dem Betrieb, der Geburt oder dem Tod innerhalb einer Frist von maximal 7 Tagen durch den Unternehmer zu übermitteln:

- ✚ individuelle Registriernummer des Betriebes;
- ✚ Name und Anschrift des Unternehmers des Betriebes;
- ✚ Gesamtzahl der Tiere;
- ✚ individuelle Registriernummer des Herkunfts- und Bestimmungsbetrieb;
- ✚ Zugangs- oder Abgangsdatum.

Die Aufzeichnungen können beim **HVL in Aisfeld** in schriftlicher Form **oder** auf elektronischem Wege (per Internet) direkt an die zentrale Datenbank (HI-Tier) zu erfolgen.

### **Verbringungsdocument**

Gemäß Art. 115 der VO (EU) Nr. 2016/429 in Verbindung mit Artikel 57 der Verordnung (EU) Nr.2019/2035 muss ein vollständig ausgefülltes Verbringungsdocument Schweine begleiten, die innerhalb eines Mitgliedstaates verbracht werden sollen.

Das Document muss mindestens folgende Informationen beinhalten:

- ✚ individuelle Registriernummer des Haltungsbetriebes, aus dem das Tier verbracht werden soll;
- ✚ Gesamtzahl der Tiere;
- ✚ Abgangsdatum;
- ✚ individuelle Registriernummer des Bestimmungsbetriebes, in dem das Tier verbracht werden soll;
- ✚ individuelle Registriernummer des Transportunternehmers;
- ✚ Nummernschild oder das amtliche Kennzeichen des Transportmittels.

### **Schutz vor der Afrikanischen Schweinepest (ASP) und anderen Tierseuchen**

Die ASP und andere Tierseuchen stellen eine permanente Bedrohung für die Haus- und Wildschweine dar. Sollte es zum Ausbruch der ASP oder einer anderen Tierseuche bei Haus- oder Wildschweinen kommen, sind alle Schweinehalter in einem Restriktionsgebiet von umfangreichen Anordnungen (z.B. Bestandstötungen, Handels-, Transport- und Schlachtverboten etc.) betroffen. Für die gewerblichen Betriebe kann diese Situation zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen führen.

Lediglich die konsequente Einhaltung von notwendigen Biosicherheitsmaßnahmen schützt Ihren Schweinebestand vor der ASP und anderen Tierseuchen.

Schweinehalter, die Schweine in Auslaufhaltungen halten, müssen bei Ausbruch der ASP damit rechnen, dass die Schweine dauerhaft im Stall gehalten werden müssen. Um Ihren Schweinebestand zu schützen, ist es daher von höchster Bedeutung, dass Sie bereits jetzt Vorkehrungen zu einer tierartgerechten sowie tierschutzkonformen ggf. dauerhaften Stallhaltung treffen und die notwendigen Mindestmaßnahmen zum Schutz vor der ASP und anderen Schweinekrankheiten einhalten. Ich bitte ich Sie, Ihre Schweinehaltung kritisch zu überprüfen, ob Sie die nachfolgend aufgeführten erforderlichen Biosicherheitsmaßnahmen bereits umgesetzt haben.

### **Externe Biosicherheit**

- + Besucherbeschränkung zum Gelände der Schweinehaltung;
- + regelmäßige Reinigung und Desinfektion des Stalles, der Gerätschaften und Fahrzeuge;
- + Vermeidung des direkten oder indirekten Kontaktes zu Wildschweinen durch
  - Wildschweinsichere Umzäunung des Geländes,
  - doppelter Zaun bei Freilandhaltung und Auslauf,
  - Wildschweinsichere Lagerung von Futtermitteln und Einstreu,
  - Einfriedung der Verladung;
- + Reinigung der Tiertransportfahrzeuge und Verloaderampen nach jedem Tierverkehr;
- + Austausch, Verleih und Rücknahme von eigenen/gemeinschaftlichen Gerätschaften nur nach erfolgter Reinigung und Desinfektion;
- + keinen Kontakt des Betreuungspersonals im Hausschweinestall zu anderen Schweinen;
- + keine Verfütterung von Speiseresten, Küchenabfällen oder Grünfutter an Schweine;
- + ausländische Mitarbeiter sensibilisieren: Keine Fleischwaren aus Osteuropa mitbringen;
- + wirksame regelmäßige Bekämpfung von Schädlingen und Schadnagern;
- + keine Zutrittsmöglichkeiten in den Schweinestall für Haustiere (Hunde, Katzen etc.);
- + Kadaverlagerung in geschlossenem Behälter auf befestigtem Platz weitab vom Stall;
- + Getrennte Zufahrt für TBA-Fahrzeuge; Reinigung und Desinfektion der Behälter nach jeder Kadaverabholung.

### **Interne Biosicherheit**

- + Zutritt von Personen begrenzen und nur nach geeigneten Vorkehrungsmaßnahmen (für jeden Stall eigene Stallkleidung, Stiefel, gründliche Handwäsche oder Handschuhe) in die Schweinehaltungen; Eintritt nur durch Hygieneschleusen (Besucherliste);
- + getrennte Aufbewahrung von Straßen- und Stallkleidung;
- + Stiefelreinigungsmöglichkeiten und Desinfektionsmatten vor jedem Zugang zum Stall;
- + Spermatuben über eine Außenklappe übergeben oder in eine Kühlbox, die sich in der Schleuse befindet, geben;
- + Zukauf von Schweinen erfolgt aus kontrollierten Haltungen und/oder mit Quarantäne;
- + möglichst wenig Tierbewegungen (rein / raus);
- + tägliche Gesundheitskontrolle:
  - Bei unklaren Krankheitssymptomen (hohes Fieber, blau-rote Flecken der Haut),
  - vermehrtem Liegen und wiederkehrenden Todesfällen im Bestand sofortige Information des Tierarztes und
  - Ausschlussdiagnostik (führt nicht zur Sperrung des Betriebes!);
- + korrekte Meldung der Bestände bei der Tierseuchenkasse - ansonsten keine Leistungen;
- + Dokumentation der Tierbewegungen - Bestandsregister aktuell, vollständig führen und korrekte fristgerechte Meldungen an die HI-Tier.

### **Zusätzliche Maßnahmen für Schweinehalter, die auch Jäger sind**

- + Teile von erlegten oder verendeten Wildschweinen nie in Schweinehaltungsbetrieb;
- + Jagdkleidung/-utensilien nie in den Stall, nach jedem Gebrauch waschen, desinfizieren;
- + nach der Jagd Betreten des Stalles erst nach gründlicher Reinigung (Dusche / Kleiderwechsel);
- + striktes Fernhalten von lebenden und erlegten Wildschweinen von der Schweinehaltung;
- + bei Wildkammer in Betriebsnähe: kein Schwarzwild aufnehmen;
- + kein Kontakt von Hausschweinen zu blutverunreinigten Gegenständen;
- + keine Lebensmittel oder gar Jagdtrophäen aus ASP-betroffenen Regionen mitbringen oder mitbringen lassen;
- + Speise- und Küchenabfälle sowie tierische Nebenprodukte gelangen nicht ins Revier.